Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis × Multiplikator 1,5 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 25, Jahrgang 57 ★ Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 ★ 17. Juni 1933

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten ★ Nachdruck verboten

Die Schließung der Handwerksbetriebe in den Warenhäusern

Von Dr. jur. W. Felsing

In dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 ist die Neuerrichtung von selbständigen Handwerksbetrieben im Sinne der Gewerbeordnung § 104 o Abs. 2 in Warenhäusern usw. verboten. Weiter ist gesagt, daß die Reichsregierung die Schließung von selbständigen Handwerksbetrieben, die in Warenhäusern usw. bereits unterhalten werden, anordnen kann.

In dem erstangeführten Verbot der Neuerrichtung von Handwerksbetrieben in Warenhäusern war zweifellos ein gewisser Anfang zu erblicken; wenigstens war verhindert, daß „noch schnell im letzten Moment" nach dem traurigen Muster der W. M. F. Handwerksbetriebe in Warenhäusern eingerichtet werden konnten. Viel wichtiger für das Uhrmacherhandwerk (und darüber hinaus für alle betroffenen Handwerkszweige) war aber, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht würde, die bereits bestehenden Handwerksbetriebe zu schließen. Als diese sehnlichst erwartete Maßregel auf sich warten ließ, ist an das Reichswirtschaftsministerium eine Eingabe gerichtet worden, welche dringlich auf diese Notwendigkeit hinwies. Bei dieser Gelegenheit ist auch betont worden, daß die Fassung des Gesetzes unklar sei und möglicherweise eine Umgehung erlaube. Ich habe schon damals vorausgesehen, daß die Warenhäuser das Gesetz so auslegen würden, daß sie zwar von der Führung selbständiger Handwerks-Betriebe innerhalb ihrer Unternehmungen absehen, die Übernahme von Reparaturen aber weiter als zulässig auffassen würden, wenn die Ausführung der Arbeiten durch Dritte (Hausgewerbetreibende) außerhalb der Räume der Warenhäuser erfolge. Daß damit der Sinn und Zweck des Gesetzes in das Gegenteil verkehrt wird, liegt klar auf der Hand. Der Antrag an das Reichswirtschaftsministerium lautet auszugsweise wie folgt:

„Das Uhrmacher-Gewerbe legt den allergrößten Wert darauf, daß sobald als möglich selbständige Handwerksbetriebe in bereits bestehenden Warenhäusern usw. geschlossen werden.

Dabei wird auch besonderer Wert darauf gelegt, daß ‚selbständigen Handwerksbetrieben' solche Maßnahmen gleichgestellt werden, die darin bestehen, daß in den Warenhäusern usw. Reparaturen angenommen, von außerhalb des Warenhauses wohnenden ‚Heimarbeitern' oder ‚Hausgewerbetreibenden' ausgeführt und dem Publikum im Warenhaus ausgeliefert werden.

Die Fassung der betr. Bestimmung wird erg. wie folgt vorgeschlagen:

> ‚Der Errichtung bezw. Fortführung von selbständigen Handwerksbetrieben in den im Art. I § 7 Satz 1 genannten Betrieben ist im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen die Übernahme von Handwerksarbeiten, auch wenn die Arbeiten nicht in den Räumen der Betriebe selbst, sondern durch Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende ausgeführt werden.'"

Die Einreichung des Antrages eilte; jeder Tag war kostbar und wichtig. Zu befürchten war, daß die erwartete Ergänzung herauskam und vielleicht durch eine unvollkommene Fassung unheilvoll, statt nützlich und segensreich, wirkte. Daher versicherte ich mich der Zustimmung der Freien Uhrmacher-Innung zu Berlin und des kommissarischen Vorstandes des Zentralverbandes; die Eingabe wurde, von F. M. Busse für den Zentralverband und von mir unterzeichnet, persönlich überreicht.

Kurz darauf erschien die Anordnung des Reichskommissars für die deutsche Wirtschaft, Dr. Wagener, an den Reichsverband der Mittel- und Großbetriebe des Deutschen Einzelhandels (früher: Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser)*). Diese Verfügung bezweckt die Schließung der Handwerksbetriebe in allen Waren- und Kaufhäusern. Aber auch hier ist gerade der ohne jeden Zweifel im Interesse des Handwerks gewählte Wortlaut geeignet, Umgehungen

*) Diese Anordnung wurde in Nr. 24 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung d. J. auf S. 308 im Wortlaut veröffentlicht. Die Schriftltg.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19330000/345